



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 11

Neustadt a.d. Waldnaab, den 11. November 2015

45. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer (BGS/WAS) vom 23.10.2015

✱

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (Verbesserungsbeitragssatzung - VBS -) vom 23.10.2015

✱

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich des Marktes Kohlberg und der Marktgemeinde Leuchtenberg

✱

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Ludwig Bergmann aus Weiden i.d.OPf.

welcher am 20. Oktober 2015 im 91. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Bergmann begann seinen Dienst beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab im August 1954 als Verwaltungsangestellter. Im Jahre 1969 legte er die Einstellungsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst ab. In den ersten Jahren seiner Tätigkeit war Herr Bergmann zunächst in den Sachgebieten Kriegsopferfürsorge, Unterhaltssicherung, Kriegsgefangenenentschädigung und Heimkehrerbetreuung eingesetzt.

Im April 1981 wurde Herr Bergmann zum Leiter des Kreisjugendamtes bestellt, welches er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Februar 1990 führte. Herr Bergmann leistete sozusagen „Pionierarbeit“ beim Aufbau der Jugendhilfe im Landkreis Neustadt an der Waldnaab.

Herr Bergmann hat in seiner langjährigen Dienstzeit beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab seine Pflicht erfüllt und die ihm übertragenen Aufgaben stets korrekt und zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt.

Sein ruhiges und besonnenes Wesen zeichneten ihn aus, weshalb er bei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Vorgesetzten sehr beliebt und geschätzt war.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Oktober 2015
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Dr. Manfred Kolberg aus Berlin

welcher am 14. Oktober 2015 im 79. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Dr. Kolberg trat im Juli 1975 als Fleischbeschautierarzt seinen Dienst beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab an. Er war zunächst für den Fleischbeschaubezirk Neustadt a.d. Waldnaab und Altenstadt a.d. Waldnaab zuständig. Ab 1994 wurden Herrn Dr. Kolberg noch die Beschaubezirke Parkstein und Windischeschenbach übertragen.

Daneben war er als Vertreter in weiteren Beschaubezirken, wie z.B. in Floß, Flossenbürg, Kirchendemenreuth, Püchersreuth und Theisseil tätig. Mit Einführung der Bestimmung, dass jedem Fleischbeschaubezirk ein amtlicher Tierarzt vorstehen muss, wurde Herrn Dr. Kolberg die fachliche Aufsicht über mehrere Fleischkontrolleure übertragen. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Jahre 2002 hat Herr Dr. Kolberg pflichtbewusst seine Aufgaben erledigt. Bei der nicht immer leichten Tätigkeit hat er stets auf die Einhaltung des Fleischhygienegesetzes geachtet. Hervorzuheben war seine menschliche und unkomplizierte Art. Er war immer bemüht, pragmatische Lösungen zum Wohle aller Seiten zu finden. Durch seine gewissenhafte Arbeit leistete Herr Dr. Kolberg einen wichtigen Beitrag, dass im Landkreis gesunde Lebensmittel in den Verkehr gebracht wurden.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Oktober 2015
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende



**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer
(BGS/WAS)
vom 23.10.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,33 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 1,50 €. |

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,30 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 1,34 €. |

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,03 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 0,16 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis	20 m ³ /h	40,00 €/Jahr
bis	30 m ³ /h	50,00 €/Jahr.
über	30 m ³ /h	60,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,54 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 30 v. H. des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 23.10.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.09.1982 in der Fassung der letzten Änderung vom 22.12.2014 außer Kraft.

Mantel, 23.10.2015

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer

Oetzing
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

* * *

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Mantel-Weiherhammer erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 2 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (Verbesserungsbeitragssatzung - VBS -) vom 23.10.2015

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

Errichtung einer Anschlussleitung an den Hochbehälter Etzenricht für den Anschluss an die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Steinwaldgruppe.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO; bei Wohnungs- und Teileigentum sind sie nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (Übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,12 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 0,58 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23.10.2015 in Kraft.

Mantel, 23.10.2015

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer

Stephan Oetzingler
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen im Bereich des Marktes Kohlberg

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erläßt folgende

Anordnung:

Die bösartige Faulbrut der Bienen im Bereich des Marktes Kohlberg ist erloschen. Die Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab vom 26.09.2014, Nr. 34-5651.07.02, über die Erklärung eines Sperrbezirks wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Weiden i.d.Opf., 04.11.2015
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.07.02


Zapf
Oberregierungsrat



Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der bössartigen Faulbrut der Bienen im Bereich der Marktgemeinde
Leuchtenberg

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

A n o r d n u n g :

Die bössartige Faulbrut der Bienen im Bereich der Marktgemeinde Leuchtenberg ist
erloschen. Die Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab vom 11.08.2014,
Nr. 34-5651.07.02, über die Erklärung eines Sperrbezirks wird mit sofortiger Wirkung
aufgehoben.

Weiden i.d.Opf., 04.11.2015
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.07.02

Zapf
Oberregierungsrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.